



Auch eine Ansicht
von der
(Todes - Strafe.

Von
einem Laien.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1871

Auch eine Ansicht

von der

T o d e s - S t r a f e .

Von

einem Laien.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-40834-6 ISBN 978-3-662-41318-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-41318-0

Schwerlich wäre mir es jemals in den Sinn gekommen, eine Betrachtung der Oeffentlichkeit zu übergeben, die ich vor Jahren schon in keiner andern Absicht, als um mir selber klar zu werden, aufgezeichnet habe, wenn nicht die neuerdings im Reichstage des norddeutschen Bundes gepflogenen Besprechungen mich von Neuem, und unzweifelhafter als jemals, von der allgemeinen Unsicherheit überzeugt hätten, die überall in Betreff dieses Themas verbreitet ist.

Wie unerhört es ist, dass ein Laie ohne jegliche gelehrte Vorbereitung es unternehme, mit einer nagelneuen Anschauungsweise hervorzutreten, wie sehr im Widerspruch mit meiner eigenen Natur ich mir erscheine, da ich nicht nur auch ein Wort, sondern ein für Alle belehrendes Wort mitzusprechen mich erdreiste — es drückt und drängt mich, als ob es meine Pflicht wäre, diese wenigen Blätter in die Welt zu schicken, und zwar als einen Funken, der ohne Zweifel werde lange und spärlich glimmen müssen, der aber gleichwohl nicht gänzlich werde auszutreten sein, und werde endlich dennoch die Kraft und die Bestimmung haben zu zünden.

Die Reden im Reichstage für und wider, und wiederum

die Besprechungen dieser Reden in den öffentlichen Blättern, in Brochuren, gelehrten und ungelehrten, sie sind ja überall mit Interesse aufgenommen worden. Aber — ist denn nunmehr aus diesen Verhandlungen allgemeinere Einsicht und Belehrung hervorgegangen? Waren die verschiedenen Reden und Gegenreden in der Mehrzahl nicht vielmehr der Art, dass man den Redenden die eigene Unsicherheit nachempfinden konnte? — dass man (den Argumenten gemäss, die sie selber brachten) am Schlusse ihrer Deductionen häufig von dem Vertheidiger der Todesstrafe die Verurtheilung, und umgekehrt von dem Verurtheiler die Vertheidigung derselben erwarten musste.

Für mich ist nur das Erlebniss von Neuem bestätigt herausgetreten: wie festgewurzelt eine Vorstellung von Jahrhunderten her vererbt das allgemeine Urtheil beeinflussen kann.

Das Fallbeil, das blinkende Schwert des Henkers in pomphafter Execution mit obligatem Volksfest! das ist es, was Allerwelt als Abscheu erregend, barbarisch und unter allen Umständen für immer verwerflich erscheint. Man hört dabei viel und vielerlei von Culturstaat und von Volksbewusstsein als maassgebend reden.

In Deutschland ist man ja wohl überall so weit, die Executionen in den Höfen der Gefängnisse vollstrecken zu lassen. Aber auch dies scheint dem Volksbewusstsein noch ein Gräuel! und zwar mit vollem Recht! Auch im geschlossenen Raume vor wenigen Zeugen widerstrebt es dem menschlichen Gefühl, dass das Schwert des Henkers das Haupt des Gerichteten vom Rumpf gelöst, herabrollen

make. Hiergegen sträubt im Culturstaate begreiflicher-
weise sich das menschliche Herz!

Aber man frage einmal das Volksbewusstsein: ob es sich empören würde, wenn der Tod, anstatt durch Henkershand, durch irgend welches Verhängniss von aussen, durch den Blitz, durch Ueberschwemmung des unterirdischen Kerkers oder durch sonst ein Ereigniss herbeigeführt wäre — man frage: ob, wenn eine Bestie in Menschengestalt, ein Individuum, das sein Lebenlang geraubt, gemordet und Brand gestiftet hat, ein Kerl, der an die Kette geschmiedet noch darauf sinnt, seinen Wächter zu schädigen — ob, wenn solche Creatur durch Ungeschicklichkeit des Heizers in Kohlendampf erstickte, — ob nicht Mancher aus dem Volke (im Geiste eines durchaus gesunden Volksbewusstseins) ausrufen würde: O! Hätte ich doch noch eine Hand voll Kohlen auf das Feuer werfen dürfen!

So wird unerklärlicherweise von klugen und gelehrten Männern fort und fort die Procedur mit dem Wesen der Sache in die unmittelbarste Verbindung gebracht, anstatt Eines von dem Andern fein säuberlich getrennt in Betracht zu ziehen: die Entfernung oder Beseitigung des schädigenden Individuums und die Execution durch Henkershand.

Obenein ist in Friedens-Zeiten die Todesstrafe längst nur noch bei Mord und Gräuel der allerscheusslichsten Art thatsächlich vollzogen worden, so dass man de facto für und wider ein Phantom plädirt. Meiner Meinung nach giebt es keine Todesstrafe und kann es eine solche überhaupt nicht geben. Der Name selbst

verrät es genugsam schon, dass Todesstrafe ein Unding ist. Mit dem Tode ist's gerade genug! Die beiden letzten Sylben, die Strafe empfindet der Todte nicht mehr. Wohl aber kann es für den Staat der bedrohten Gesellschaft gegenüber eine Pflicht werden, das gefährliche unverbesserliche Individuum durch den Tod unschädlich zu machen*).

Indem ich nun die kurze Abhandlung, die ich selber damals eine Skizze nannte, fast unverändert hier folgen lasse, bekenne ich gern, dass ich es auch nicht einmal

*) Während heut in der besten und humansten Absicht die Todesstrafe abgeschafft werden soll, lässt man überall in ritterlichem Selbstbewusstsein das Duell (einen andern Rest aus den Zeiten des Faustrechts) fortbestehen; und zwar lässt man es bestehen in einer Ausnahmestellung: verboten und gesetzlich verfolgt und bestraft, gleichwohl aber als unentbehrlich beurtheilt und von obenher sogar gewollt! eine Unsitte, die mir ungleich scheusslicher und des Jahrhunderts unwürdiger erscheint als die Todesstrafe.

Für mich wäre der Anblick der Enthauptung eines eingefleischten Mörders und Missethätters viel weniger unerträglich, als das Schauspiel: wie zwei Männer, noch dazu aus den sogenannten besseren Ständen, auf die Mensur hintreten, Auge in Auge, die tödtliche Waffe in der Hand, um einer dem andern das Leben zu nehmen oder zu verderben!

Und dazu ertheilt ein hohes höchst frommes Ministerium der grünen studirenden Jugend eigene Instructionen! Ich bin der Meinung man thäte besser, die Lehrer dieser unbesonnenen Jugend für jede Herausforderung auf Blut und Eisen verantwortlich zu machen!

versucht habe, den zu Grunde liegenden Gedanken, obwohl derselbe seit langen Jahren unabweislich mich beschäftigt hat, etwas systematisch ausführlicher darzustellen. Es würde dies, auch auf das kleinste Maass reducirt, eine umfangreiche Arbeit erfordern, der ich mich jetzt ohnehin nicht unterziehen könnte.

Wer es unternimmt, dem Hergebrachten, dem was seit Jahrhunderten gegolten entgegentreten, der darf zunächst nicht auf Zustimmung rechnen, wohl aber auf das Gegentheil, oder gar auf gänzliches Ignorirtwerden. Der Inhalt dieses Versuches vollends über die Todesstrafe, neu und unerhört wie er ist, kann voraussichtlich nicht anders als sehr befremdend erscheinen.

Nur äusserst Wenige würden selbst einer besseren und ausführlicheren Darstellung genauer ins Auge zu sehen der Mühe für werth erachten. Diese Wenigen aber werden, wie ich mir schmeichle, auch dem kurzen, durchaus skizzenhaften Entwürfe ein gewisses Interesse nicht versagen.

Im Mai 1870.

Die verzögerte Publication mag der hereingebrochene grosse Krieg selbstredend erklären.

Von der Todes-Strafe.

Skizze,

aufgeschrieben im Winter 1864 zu 1865, um die Zeit als die
Badischen Kammern dies Thema discutirt hatten.

Eine Frage, die unsere Zeit beschäftigt, die in den gesetzgebenden Versammlungen der civilisirtesten Staaten zur Sprache, und sogar bereits an mehreren Orten zu endgültiger Entscheidung gekommen ist, ich meine: die Frage von der Todesstrafe, sie dürfte auch noch von einer anderen, als der Seite des landläufigen Strafrechts, und ohne jene sentimentale Ueberschätzung des Individuums und seiner Zukunft in einer bessren Welt, in Betracht zu nehmen sein.

Alle Moral und Humanität beruht im Grunde auf der höchst einfachen Thatsache, oder vielmehr auf dem Bewusstsein, auf der Ueberzeugung von der Thatsache, dass das Menschengeschlecht Ein grosses Ganze, Ein zusammenhängendes einiges Leben ist.

Unzählige verschiedene Raçen aus unzähligen Individuen bestehend, sind berufen eine grosse Menschenwelt, ein grosses sich stets regenerirendes und vergrösserndes, über den Erdball ausgebreitetes Menschen-Ganzes zu bilden. Aller Widerstand gegen diese Wahr-

heit ist vergebens! Selbst die Feindschaft und das gegenseitige Befehden der Stämme untereinander soll (im Gegentheil) endlich einmal dahin führen, dass das Menschengeschlecht diese seine Bestimmung erkenne und inne werde.

Der einzelne Staat, innerhalb des Staates die Corporation, endlich die Familie — es sind grössere und kleinere Formen und Bilder des grossen Menschheits-Ganzen, Bilder dessen, was die Menschheit im grossen Ganzen durch das unerlässliche Gesetz gegenseitiger Anerkennung und Liebe endlich einmal zu erfüllen und darzustellen bestimmt ist.

Das Panier dieser Wahrheit hat Christus der Welt zuerst und am einleuchtendsten vorangetragen! „Liebe Deinen Nächsten als Dich selbst!“ Hierin liegt: Erkenne, dass Du nicht Deinetwegen, sondern dass Du da bist, eine Stelle auszufüllen, Deinen Antheil beizutragen — zum Bestehen, zur Förderung des Ganzen, zur Förderung Deines Dorfes, Deiner Stadt, Deines Staates, und so zur Förderung des grossen Ganzen der Menschheit.

Diese Erkenntniss ist keinerlei erlernte octroyirte, wie das Dogma, sondern eine in jeder Menschenbrust wurzelnde, und also einem Jeden mehr oder weniger eingänglich und verständlich, so dass ein Jeder auch umgekehrt von Haus aus ein mehr oder weniger klares Verständniss mitbringt von der gebotenen Unverletzlichkeit des Ganzen. Auch der unmässigste Egoist wird, wenn auch nicht ein Herz, so doch ein Ohr dafür haben, dass derjenige, welcher das friedliche Fortbestehen der Gemeinschaft stört, als schädigendes Glied ausgestossen,

oder abgesondert werden — nicht nur dürfe, sondern müsse.

Nun giebt es aber nicht zwei absolut gleich geschaffene Individuen innerhalb der gesammten Menschheit. Jede Nüance ist vertreten: von der höchsten Schönheit in Gestalt und Farbe bis zu abschreckender Hässlichkeit und thierischer Widerwärtigkeit hinab. Und genau so wie äusserlich, ebenso ist auch des Menschen Wollen und Verlangen, seine geistige moralische Anlage von höchster Vollkommenheit bis zur verderblichen Bestialität hinab, in allen Gradationen vertreten.

Oder wollte Jemand in Abrede stellen, dass es vorkommen kann und geschehen ist, dass dieselbigen Eltern, wie sie blinde und taube, ebenso neben den gesunden, den schönen und begabten, auch hässlich unverbessertlich thierische Kinder in die Welt gesetzt haben?

Also ist es durch göttliche Fügung für das arme Menschengeschlecht — und diesem selber unbegreiflich — angeordnet, und hiergegen ist weiter nichts zu thun, als in Demuth und Geduld: Amen zu sprechen.

Aber! Geht denn nicht aus dieser göttlichen für uns Menschen immerdar unbegreiflichen Einrichtung schon hervor, dass alle menschliche Gerechtigkeit nothwendigerweise unvollkommen sein müsse? Kann denn, da Alles in der ganzen Schöpfung Individuum ist, demnach niemals zwei Menschen einander gleich geschaffen sein können — kann dasselbige Strafmaass überhaupt jemals für zwei Individuen zutreffend sein? Muss nicht Jedermann vielmehr überzeugt sein, der gött-

liche Richter, der, so die Nieren prüft, werde überall und unter allen Umständen das Verdict menschlicher Gerechtigkeit, als nicht zutreffend und falsch cassiren müssen?

Die menschliche Gesellschaft hat überhaupt ganz und gar nicht das Recht zu strafen, sie hat nur die Pflicht zu schützen! Der Staat hat lediglich sich, sein gedeihliches Fortbestehen zu hüten. Was ihn darin stört, ist unschädlich zu machen und eventuell zu entfernen! Das Strafen pure als strafen ist unbefugte Anmassung, wodurch der Gesellschaft obenein unnöthigerweise schwere Lasten und Ausgaben erwachsen.

So lange als man statt des Richtens und Strafens nicht die ganz egoistische Selbsterhaltung als soliden Ausgangspunkt anerkennt und festhält, so lange wird es beim unsichern Hin- und Herschwanken zwischen den vielen rechtsphilosophischen Ansichten bleiben müssen. Die Anschauung von der Selbsterhaltung mit ihren Consequenzen ist unwidersprechlich sowohl theoretisch als practisch das allein zuverlässige und richtige Princip.

Betrachten wir das Beispiel vom Hirten. Ein räudiges Schaaf wirft der Hirt zu allernächst hinaus. Besser es komme um, als dass es ihm die Heerde anstecke. Was kann aber das Thier für seine Krankheit? Es ist eben so unschuldig an seiner Räude, wie das wohlgerathene Thier um seine Gesundheit ein Verdienst hat.

Und ist es mit dem Menschen anders? Was kann er für seine Krankheit? für seine fehlerhaft körperliche

wie für seine fehlerhaft moralische Organisation? Was kann der lieblos hartherzige, der diebisch und feindlich Gesinnte dafür, dass er blind geboren ist für Besseres, dass ihm fehlt, was den Menschen erst zum Menschen macht? Er ist eben so unschuldig an seiner Bestialität, als der Gerechte, der bessere wahre edle Mensch um all diese guten Eigenschaften ohne Verdienst ist.

Dieser Einsicht kann man sich, nachdem man den ersten sehr natürlichen und gerechten Zorn gegen das Laster überwunden hat, unmöglich verschliessen.

Dass wir uns freuen an edlen Thaten, dass wir die moralische Kraft, die aufopfernde Liebe bei unseren Mitmenschen anerkennen und bewundern, das ist, wenn wir es genauer in Erwägung nehmen, im Grunde doch nur ein Bewundern der Vorsehung, die jenes Individuum so herrlich ausgerüstet; ähnlich wie schöner Gesang oder andere schöne Leistung, ähnlich wie die schöne Gestalt, die schöne Blume, die köstliche Frucht doch eigentlich des Schöpfers Werk und Verdienst sind, und im Grunde nur scheinbar dem Träger zur Ehre gereichen.

Und ebenso wie es mit dem Guten, so ist es, meine ich, auch mit dem Bösen.

So wenig als der Hirt das arme mit ansteckender Krankheit behaftete Thier bestraft, ebenso wenig sollte die Menschheit das beklagenswerthe, von Gott verlassene Individuum noch obenein martern, sollte nicht strafen um zu strafen, während durch so grausames Verfahren dem Staate selbst nicht entfernt eine Sicherheit gegen erneute Schädigung Seitens des so hart gemarterten Individuums gewährt ist.

Aber der Staat thut viel Schlimmeres! Wenn aus der Heerde, aus was immer für Ursache, ein Thier abgesondert werden muss — wird es dem Hirten wohl einfallen, dasselbe mit anderen zusammen zu sperren, die er gar nicht näher kennt? Wird er es vollends wohl zu solchen thun, von denen er mit Bestimmtheit weiss, dass sie krank, ja unfehlbar ansteckend krank sind?

Dergleichen Bedenken hat aber das Menschengeschlecht seinen Nächsten gegenüber in keinerlei Weise. — „Du hast Dich versündigt, hast gegen das Gesetz „Dich vergangen! Fort mit Dir in den Sumpf zu allererst! mit rüdigiger Brut ins selbige Loch zu wochenlangem ungestörten und unausgesetzten Verkehr! — Ich kenne Dich zwar gar nicht! Deine Schuld oder Unschuld soll sogar erst festgestellt werden. Darauf kann aber wenig Rücksicht genommen werden! Zunächst ins Contagium hinein! Ob Du angesteckt herauskommen wirst, ob Du selber die Anderen anstecken magst, ist das meine Sorge?“

So denkt, so thut der Staat von Alters her, auch der, so sich den christlichen nennt, par excellence — und heute, da seit Jahren schon die Einzelhaft nicht mehr eine Phantasie, sondern eine Wahrheit geworden ist — heute noch wird fort und fort die Frage ventilirt: ob Einzelhaft ob nicht? als ob die menschliche Gesellschaft berechtigt wäre, nach Gutdünken mit dem Störenfried zu schalten und zu walten, und ihn zu verderben! als ob überhaupt hier noch die Frage zulässig wäre!

Derjenige der gegen das Gesetz handelt, giebt da-

durch zu erkennen, spricht gewissermaassen handgreiflich aus, dass er es nicht versteht, mit der Menschheit in Gemeinschaft fortzubestehen. Die allein richtige Consequenz davon ist diese: dass der Staat ihn ausschliesse aus der Gesellschaft, als schädigendes Glied ihn isolire! das ist: Einzelhaft! Es giebt keine andere! Ihn mit Anderen zusammenzusperren, ihn zu schädigen und zu verderben durch Ansteckung und Verpestung, dazu hat der Staat wahrlich keinerlei Recht! im Gegentheile! die Gesellschaft begeht dadurch unverzeihliches unverantwortliches Unrecht, und fügt den grössten Schaden noch obenein sich selber dadurch zu! Das allein Correcte ist die Einzelhaft.

Uns will es dünken: die verschiedenen hohen Kammern hätten, statt des Drängens um Abschaffung der Todesstrafe ungleich mehr Ursache gehabt, zuerst diese schmällichen, die Menschheit entehrenden Zustände vor ihr Forum zu ziehen!

„Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.“ Unser Dichter hat nichts Wahres gesagt!

Man denke sich mit dem liebsten Freunde in vier engen Wänden zusammengespart, einen ganzen Tag lang! die Nacht! zwei Tage! — drei — eine Woche! Monatlang! Auge in Auge ohne Unterbrechung! Ob nicht schon gar bald die Stunde kommen müsse, wo man wünscht, auch einmal allein zu sein!

Nun aber gar gänzlich Unbekannten gegenüber, vollends mit ekelhaftem, verderbtem, verruchtem Gesindel

auszuhalten gezwungen zu sein! — — O! die Zeit wird kommen, wo man auf diese Zustände mit ähnlichem Befremden zurückblicken wird, wie heutzutage auf die Hexenprozesse unlängst verflossener Jahrhunderte.

Will man sich belehren über diesen Uebelstand, den Niemand in Abrede stellt, so erhält man zweierlei zur Antwort. Das Erste ist dieses:

Dass der Gefangene die Einzelhaft nicht aushalten kann, dass er den Verstand dabei verliert.

Es ist unglaublich, aber es ist in der That so! Noch immer hört man dieselbe Rede: dass der Mensch so lange dauernd consequente Einzelhaft nicht aushalten könne. Aber wer heisst Euch denn die Einzelhaft so verkehrt verstehen, sie so verhängen, dass der Mensch daran zu Grunde gehen muss? Sie soll vielmehr so verhängt und so organisirt sein, dass Besserung, wenn solche überhaupt möglich, noch eintreten könne. Ist etwa das auf dem Pergament verzeichnete Strafmaass mit der Menschheit zugleich als unantastbar in die Welt gekommen? Sind diese Zahlen und Maasse von viele Jahre dauerndem Kerker — sind sie auf irgend etwas innerlich Begründetes, oder sind sie nicht vielmehr auf Ueberkommenes, aus roherer mittelalterlicher Zeit Datirendes, mehr oder weniger willkürlich Entstandenes zurückzuführen?

Die zweite Entschuldigung, die man zu hören bekommt, ist diese: dass die Zahl der Unterzubringenden viel zu gross sei, um nur annähernd für Alle die Einzelhaft bieten zu können. Nun ja! Das ist der Segen, den wir unsern Gesetzbüchern verdanken mit ihrer

— Jahre, Jahrzehnte und länger noch währenden Gefangenschaft!

Der Staat ist ein Körper, der nicht starr und leblos, sondern in ununterbrochener Entwicklung vergleichbar einem Garten ist. Wie der Gärtner das wuchernde Unkraut, so muss der Staat die Uebelthäter unschädlich zu machen bemüht sein. Wie der Gärtner um seine Sämlinge, seine Ableger, seine Baumschule sorgt, so muss der Staat zu seiner Selbstentwicklung zu eigner besserer Fortbildung die gesunde Erziehung der Jugend seine wichtigste Sorge und Aufgabe sein lassen; und zwar in der ganz egoistischen Absicht, tüchtige Kräfte heranzubilden, keinesweges der Einzelnen selber willen. Ist das Individuum reif und mündig, so hat es der Staat mit ihm als Individuum ganz und gar nicht mehr, sondern lediglich als mit einem Gliede des grossen Ganzen zu thun. Der Mündige soll frei sein von jeder Art staatlicher Bevormundung! sei dieselbe auch aus den allerbesten und edelsten Absichten hervorgehend.

Also einerseits: zu seiner — des Staates egoistischer Förderung und Fortentwicklung: die Erziehung der Jugend; und andererseits: zu seinem Schutz: die Entfernung des Friedenstörers.

Dies sind die allein richtigen Grundprinzipien, in denen und durch die der Staat vernünftigerweise und am besten bestehen kann, nicht aber die Bevormundung und das marternde, gewissermaassen Rache übende Strafen, wozu der Staat, wie gesagt, nicht einmal die Berechtigung hat.

Der Staat ist ein Organismus, von welchem Schmutz und Ungeziefer entfernt werden müssen; ein Leib, an welchem Flecken und Geschwüre ausgeheilt werden müssen, wenn Wachstum und Gesundheit nicht in Gefahr kommen sollen.

Es wird schwerlich Jemandem in den Sinn kommen, die schädlichen Pocken aufzubewahren, bis sie in vollkommene Fäulniß übergegangen sind, um dieselben nachher dem eignen Leibe wieder aufzuladen. Was anderes aber thut der Staat, indem er die unverbesserlichen Individuen in Kerkerhaft aufbewahrt? Nach Jahren, nach Jahrzehnten öffnet er die verpestete Höhle. Ein Individuum tritt heraus von Natur mehr Bestie als Mensch. Um den besten Theil seines Lebens gebracht, hält ein solches Geschöpf sich nicht mit Unrecht für betrogen, für misshandelt von der Welt, gegen die es während seiner langen Gefangenschaft vollauf Musse gehabt hat, mit seines Gleichen auf Rache zu sinnen. Hilf- und mittellos wieder in die Welt gestossen, müssen gleich die ersten nächsten Unschuldigen, denen der um nichts Gebesserte begegnet, allen Gefahren neuer Missethaten blossgestellt sein.

So hegt und pflegt der Staat seinen eigenen Ausatz, so ernährt und erzieht er mit Aufwand von erheblichen Kosten seinen schleichenden innern Feind!

Man könnte, wollte man es gefissentlich ins Werk setzen, bessere Mittel nicht dafür ersinnen! Was Wunder, dass die Gefängnisse nicht ausreichen, die wachsende Zahl der Verbrecher aufzunehmen? Was Wunder, da der Staat selber hohe Schule hält für Alle, die

Anlage haben zum Laster! Er sorgt für ihre Ausbildung und futtert sie, je weiter vorgeschritten in Ruchlosigkeit, um so länger — ja bis ans Ende ihrer Tage!

Unsere Gesetze und nach ihnen unsere Richter erkennen die Gefangenschaft als äquivalente Sühne der bösen That. Mit bewundernswürdigem Scharfsinn wird aus den verschiedenen Gesetzesstellen und Verordnungen der Spruch auf Einkerkierung von Tagen, Wochen, Monaten, Jahren abgewogen und festgestellt. Durch verschiedene Instanzen wird das Urtheil revidirt und corrigirt, bis alle Gewissen beruhigt, und die Staatsmaschine sicher ist, dass nichts versäumt, und Alles aufs beste in Acht genommen worden. So geschieht es seit Jahrhunderten. Mit strengster Gewissenhaftigkeit werden Gesetze und Verfahren revidirt und vervollkommenet, so dass in der That der allerkühnste Muth eines vollkommenen Laien dazu gehört, um dem Gedanken Raum zu geben: ob die gute Menschheit, die so viel bereits überwunden, und so Vieles zu überwinden und aufzuklären noch vor sich hat, ob sie nicht auch an dieser Stelle noch gewisse hergebrachte und felsenfest verhärtete Anschauungen sollte zu bekämpfen die Aufgabe haben!

Wunderbar genug und unerklärlich, dass manche Criminalisten das Gefängniss, vollends das Zuchthaus als characterbessernd ansehen. Hierdurch allein lässt sich's erklären, weshalb die Gesetzgebung auf so lange Detention besteht. Leider lehrt uns die Erfahrung just das Gegentheil von jener Annahme! Auch der Wolf und die Hyäne werden mürb und unschädlich, wenn man sie

nur recht viele Jahre im Käfig hält! aber — Bestie bleibt Bestie! und eben so wird der böse Mensch im Zuchthause nach Jahren lahm und stupid, aber besser wird er dort schwerlich!

Männer, deren Lebensaufgabe die Leitung von Besserungs-Anstalten verwahrloster Kinder war, und die ihre ins Leben übergetretenen Zöglinge, so viel es ihnen möglich war, im Auge behalten haben, versichern: dass selbst solche, die fähig und ganz brav geworden schienen, gar bald dennoch wieder aus dem Gleise gekommen, es nicht haben lernen können, sich in die menschliche Ordnung einzuleben. Höchst traurige Erfahrung! die aber leider vielseitige Bestätigung findet.

Man kann nicht umhin anzunehmen, dass es unverbesserliche, vielleicht von Geburt schon unverbesserlich böse Naturen giebt. Diese trübselige Wahrheit darf aber nicht gleichgültig machen; sie muss im Gegentheil um so ernstere Veranlassung für die Gesellschaft werden, nichts unversucht zu lassen, solche Individuen dennoch zu bessern. Auf diesen letzten und eigentlichen Zweck der Strafe, auf die Besserung wird aber überall wenig oder gar nicht reflectirt. Der Sinn der Strafe, dass durch dieselbe nicht nur das Unrecht gebüsst, sondern der der Freiheit Zurückgegebene nun auch gebessert sein dürfte, dieser Hauptpunkt ist für Einen wie für den Andern — für den Gesetzgeber wie für den Verbrecher, ja für die Gesellschaft selbst allmählig gänzlich abhanden gekommen. Fällt es denn wohl noch Jemandem ein, nur zu fragen, worauf allein es ankommen kann, nämlich danach: ob und welche Sicher-

heit, welche Garantie wohl der Gesellschaft gegen die augenscheinliche Gefahr gegeben sind, die mit dem Wieder-Erscheinen des bestraften Individuums verknüpft ist.

Man gebe sich nur objectiv gründlich Rechenschaft darüber, ob und welchen Nutzen die menschliche Gesellschaft wohl davon hat, dass jene Unglücklichen Jahre und Jahrzehnte dauernde Gefängnisshaft erdulden.

Unsere strafrechtlichen Gesetzbücher, hervorgegangen aus roheren Zuständen der Willkür und der Barbarei, haben es lediglich mit dem Thatbestand zu thun. Die unendlichen zu Eis und Stein erkalteten und erhärteten Paragraphen, sehen über die Person so gut als vollständig hinweg. Sobald dem Vergehen nur die Strafe auf dem Fusse folgt, so ist Alles geschehen!

Kommt's nicht fast darauf hinaus, als ob die Uebelthäter der Gesetzbücher wegen da wären? Würde nicht jeder practisch Urtheilende gern dem Verbrecher die ganze Strafe erlassen (möchte dieselbe auch noch so gerecht abgewogen sein), wenn andererseits annähernd nur Sicherheit gegen erneute Schädigung Seitens des Verurtheilten in Aussicht stünde.

Die Strafe nimmt unter Tausenden nicht Einer so in sich auf, wie der Gesetzgeber es eigentlich mit ihr gemeint hat. Das Causal-Verhältniss zwischen dem Thatbestande und der hinter der Scene kalt gemessenen und zuerkannten Kerker-Strafe wird für das betreffende Individuum immerdar etwas Schicksalartiges und Unverständliches mit sich führen; wohingegen es selbst von dem verwildertsten Verbrecher als durchaus consequent ge-

rechtfertigt und nothwendig zugegeben werden dürfte, dass die Gesellschaft Entschädigung durch Arbeit, dass sie Busse von ihm erzwingen — im schlimmsten Falle aber sich seiner Persönlichkeit entledige, um keiner weiteren Gefahr seinerseits ausgesetzt zu sein.

Mir scheint überhaupt, als komme es wesentlich darauf an, das criminalrechtliche Verfahren, aus dem allzu abstracten Zustände, in den es mit der Zeit hineingerathen ist, so viel als möglich sich wieder populärer gestalten zu lassen; als müsse das Volk mehrere Veranlassung finden, sich für die ganze Procedur lebendiger zu interessiren.

Der Angeklagte erfährt seine Verurtheilung, er vernimmt sein hartes Loos wie einen Schicksals-Schlag, und wird abgeführt. Das Alles geschieht, wenn auch nicht heimlich, doch in eiskalter Gleichgültigkeit. Die Welt erfährt nach Jahren von dem verschwundenen in den Kerker verurtheilten Individuum nur erst dann, wenn dasselbe, in Freiheit gesetzt, sogleich auch von neuem wieder von sich hören lässt.

Der Verbrecher, zu Jahre währender Freiheits-Strafe verurtheilt, verwünscht das Auge, das ihn erspäht, den Arm, der beim Vergehen ihn festgehalten, er verflucht das Gesetz und den Richter, der ihn verurtheilt! Und kann es wohl anders sein? Man vergegenwärtige sich mit einiger Lebendigkeit die eiserne Beschränkung der Freiheit, fern von Weib und Kind, die hilflos im Elend sind! warum? so seufzt es in seinem innersten Gemüth, Warum thut Ihr mir so weh? so hartherzig bitteres Weh! Was nützt Euch meine Höllen-

qual? Was in der Welt könnt denn Ihr durch meine Jahrelange bittere Marter wohl gewinnen?

Er versteht sein grausames Schicksal nicht, und kann es nicht verstehen. Bibel und Gesangbuch liegen auf seinem Tisch, und ein braver Geistlicher bemüht sich ihn zu bekehren, womöglich ihn andächtig fromm zu machen. In seinem Herzen verlacht dieser den guten Priester. Unterdessen findet er, verschmitzt und schlau von Natur, dass es wohl zwekmässig und vortheilhafter sein dürfte zu heucheln; es möchte auf diesem Wege vielleicht gelingen, das harte Schicksal ein wenig zu erleichtern!

Wir meinen: der Staat habe gar nicht die Pflicht, um das Seelenheil seiner Bürger sich zu kümmern. Das ist allein ihre, der Schlechten wie der Guten eigene Sache. Wenn private Humanität hinzutritt, und es sich zur Aufgabe macht, die Leute zu bessern und zu belehren, so ist das gewiss hoch anzuerkennen. Der Staat, wenn er die Besserung seines inneren Feindes ins Auge fasst, so muss er es practischer anfangen.

Noch weniger kann es des Staates Aufgabe sein, den Verbrecher in der Gefangenschaft in einer Weise arbeiten zu lassen, dass der Erlös ihm, dem Verbrecher selber, zum Theil zu gut komme. Auf diese Art dürfte für manche Vagabunden-Natur die Vorstellung von zeitweiliger sorgenfreier Existenz, und am Schlusse derselben obenein noch ein Stümmchen in der Tasche nach Herzenslust sich gütlich zu thun so abschreckend nicht sein, wohl gar verführerisch wirken.

Der Staat hat für seinen Feind ganz und gar nicht

zu sorgen; als solchen, als Feind muss er den Verbrecher aber ins Auge fassen. Wenn der Staat es zugeht und befördert, dass private Fabrikanten Arbeitgeber werden für die Gefangenen, so begünstigt er augenscheinlich den Feind auf Unkosten und zum Nachtheil des rechtschaffenen Arbeiters. Das liegt unwiderleglich auf der Hand!

Das allein correcte Augenmerk des Staates seinem inneren schleichenden Feinde gegenüber muss dahin gerichtet sein, zu ermitteln, ob derselbe zu bessern, oder ob er unverbesserlich ist. Haben mehrfache gesetzlich zu normirende Rückfälle die Unverbesserlichkeit eines Individuums thatsächlich herausgestellt, so hat der Staat die Pflicht, dasselbe als einen für die Menschheit unberechenbar gefahrdrohenden Bestandtheil aus der Welt zu schaffen.

So wenig wie der Staat seine Grenzen zu beschützen Anstand nehmen dürfte: gelegentlich darunter schießen zu lassen, eben so wenig und noch viel weniger darf ihn ungesunde Rücksicht abhalten, den continuirlich auf Schädigung bedachten gewaffneten inneren Feind zu vernichten. Aber darin wurzelt die Sentimentalität gegen den Tod, dass Jeder unversehens sich identificirt mit dem in Rede stehenden Individuum, und darüber sich nicht klar ist, dass es menschliche Geschöpfe giebt mit Herzen ähnlicher denen des Wolfes und der Hyäne als eines Menschen! Auf dem Unverbesserlich liegt der Nachdruck! Das pure Verbrechen, selbst das schwerste — durch die Vernichtung des Thäters zu sühnen, den Verlust des Lebens als äquivalent einer

vereinzelt Handlung zu erkennen — dazu meinen wir, habe die menschliche Gesellschaft nimmermehr das Recht; am wenigsten bei politischen oder ähnlichen Vergehen, es sei denn, dass dieselben beim Thäter eine Character-Beschaffenheit der aller gefahrdrohendsten Art unwiderleglich zu Tage stellen.

Also auch von unserem Standpunkte keinerlei Todesstrafe — wohl aber im äussersten Falle die Entfernung des unverbesserlich und allzu gefährlichen Individuums durch den Tod!

Das Menschengeschlecht ist kein Aggregat von Dingen, auch nicht pure von lebendigen Wesen, sondern von selbständigen selbstbewussten Individuen, mit Rechten und Pflichten, deren Dasein in gewissem Sinne heilig ist.

Wenn Lykurg die kranken und körperlich unbrauchbaren Individuen tödten liess, so können wir das als antiken Staats-Heroismus bewundern; allein mit unsern Vorstellungen von Menschenwürde und Menschenrechten verträgt es sich nicht.

Das Leben des Individuums ist also Seitens der Staatsgewalt unantastbar. Nur Nothwehr kann den Staat berechtigen, des Individuums durch den Tod sich zu entledigen, wenn nämlich umgekehrt das Individuum die Unantastbarkeit der Rechte und vollends des Lebens der Anderen consequent missachtet und in Gefahr bringt. In solchen Fällen steht es aber wiederum nicht im Belieben, sondern es ist alsdann die Pflicht der Staatsgewalt absolut einzuschreiten, und zwar gewaffnet wie gegen den äusseren Feind, so auch gegen den inneren. Eine Anzahl incorrigibeler Strolche alljährlich aufknüpfen,

oder in anderer möglichst leichter Weise für immer aus dem Leben sich verabschieden lassen, ist in der That viel weniger grausam, der Menschheit weniger unwürdig, als die Unglücklichen fürs ganze Leben unwiederbringlich einzukerkern — abgesehen davon, dass gegen ihr Ausbrechen niemals volle absolute Sicherheit geboten, und somit auch die Verantwortlichkeit des Staates niemals vollkommen salvirt sein kann — abgesehen auch davon, dass dem armen Steuerzahler der Beitrag für ihre lebenslängliche Erhaltung nicht erspart ist.

Die Todesstrafe wird heut zu Tage aus den verschiedensten Standpunkten und deswegen so widersprechend — nirgend (soviel uns bekannt geworden) einfachlogisch beurtheilt, und so naturgemäss als von unserem Gesichtspunkte aus.

Die Einen verwerfen die Todesstrafe, weil sie den Zeitpunkt des Uebertrittes aus dieser in die bessere Welt nicht verfrüht wissen wollen, die Andern aus purer Sentimentalität, noch Andere beurtheilen die Frage, je nachdem mit oder ohne Todesstrafe mehr oder weniger Verbrechen begangen werden dürften. Für Beibehaltung der Todesstrafe plaidiren am entschiedensten diejenigen, welche den unverbesserlichen Missethättern die Erhaltung des elenden Lebens in scheusslicher Gefangenschaft, schon ganz gern gönnen — sobald nur gegen den Zweifler an ihrer eignen Autorität Schafot und Henkersbeil zu ihrer Verfügung bleibt.

Wir enthalten und ersparen uns jedwede Kritik der verschiedenen Ansichten, da wir der Meinung sind, das allein **Rationelle** angegeben zu haben.

Bei Gelegenheit dieser Betrachtung über die Todesstrafe sind wir aber unversehens an ein ungleich schwierigeres Capitel herangetreten.

Uns verlangt nach nichts Geringerem, als nach einer Revision der Criminal-Gesetzgebung, und zwar nach einer so gründlichen, dass es fast einer Regeneration gleich kommen würde.

Auf diesem Gebiete machen sich zugestanderer Weise sehr widersprechende Anschauungen geltend, und es tritt demjenigen, der nach Aufklärung und Belehrung über Principien umschaut, bei den Fachmännern selber überall eine gewisse Unsicherheit entgegen.

Wir können uns der Zweifel nicht erwehren: ob bei unseren Rechtsverhältnissen die allgemein geltende Grundanschauung auch wohl streng logisch sei und praktisch? Man stellt sich auf den Standpunkt des Richtens und Strafens! Uns will bedünken, als erfülle derjenige Staat ausreichend seine Obliegenheit, der unverrückt auf nichts Anderes aus ist, als sich selbst und die Einzelnen gegen jeden Angriff in möglichst praktischer Weise zu schützen.

Der Richter wird ja überall unentbehrlich sein! Nie und nirgend ohne Gesetz und Recht! das ist selbstverständlich. Wir tragen nur Bedenken um Präcisirung desjenigen, was dem Richterspruche unterliegen soll.

Wir fassen das verübte Unrecht auf als eine Störung, als eine Schädigung. Die Consequenz derselben ist die Verurtheilung zu Entschädigung, zu einer zu leistenden Busse. Diese Gegenleistung und Busse, sie repräsentiren uns die Strafe. Ist dieselbe erfüllt, so wird die

Haft überflüssig, die Haft, die uns nicht als Erstes, nicht als etwas an sich und rational erscheinen kann, die wir vielmehr nur als Mittel zum Zweck, zu sicherer Erfüllung der Gegenleistung ins Auge fassen, so dass ihre Dauer keine feststehende für uns ist. Es kommt uns zunächst nur auf Entschädigung an. Sobald als das aufgegeben Quantum derselben erfüllt ist, so hat die Haft für uns keinen Sinn und keine Bedeutung weiter.

Wir sind so materiell, das handgreiflich Erarbeitete als Aequivalent für die böse That anzusehen. Nach unserer Laien-Vorstellung dürfte der Geschädigte nicht erst einen Civilprocess anstrengen müssen, um wieder zu dem Seinigen zu kommen. Im Gegentheil müsste just an dieser Stelle der Schwerpunkt der richterlichen Untersuchung liegen. So wie jetzt der Richter die böse That (so zu sagen) übersetzt in das vom Gesetz dafür vorgeschriebene Gefängniss-Zeitmaass, ähnlich müsste, nach unserem Codex, an Stelle des verübten Unrechts ein correspondirendes Quantum an Leistung zu normiren und erkannt zu werden möglich sein. Ein Quantum an Leistung, bestehend einerseits in Schaden-Ersatz, andererseits in einer Sühne und Busse an den Staat.

Ueber die Qualität der Arbeit dünkt uns im Allgemeinen dies als wesentlich, dass soweit als möglich nur die specifische Leistungsfähigkeit des Individuums in Anspruch genommen werde. Ferner dünkt es uns consequent und populär, dass die Busse-Leistung öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Zwecken zu gut komme. So hat uns immer geschienen, als sollte der Staat Eine Last wo möglich durch Ausnutzung der Andern sich zu erleichtern Bedacht nehmen.

Das Menschengeschlecht hat schwer zu tragen an Zweierlei! Auf der einen Seite: die von Geburt blind, irr oder anderweit Incurabelen und ohne ihre Schuld, elend und hilflos Gewordenen. Auf der anderen: die moralisch Verkrüppelten, die in denen das menschliche Herz unvollkommen oder gar nicht zur Entwicklung gekommen. Ob diese Letzteren ihre Sühne an den Staat nicht mittelst Arbeit für die Ersteren abbüssen sollten? Ob an der Schwelle unverschuldeten Elends ihr hartes Herz nicht gelegentlich zu erweichen sein dürfte!

Diese und ähnliche Gedanken haben uns oft und vielfältig beschäftigt; nicht als ob wir selber die grosse Schwierigkeit der Verwirklichung solcher Ideen verkannt hätten. Sie sind vielmehr in uns wachgerufen durch das Gefühl der Unzulänglichkeit des Bestehenden, das uns so höchst unpopulär und so wenig menschlich erscheint. Wir verlangen nur etwas logisch Verständliches an Stelle der seit Jahrhunderten hergebrachten durchaus unverständlichen Gefangenschafts-Strafe.

Unsere Wünsche, unsere Gedanken und Hoffnungen sind indessen keinesweges so utopischer Art, als gedächten wir Gefängniß und Zuchthaus ganz und gar abzuschaffen. Beides wird für jetzt, wie für alle Zukunft selbst für alle zu erhoffende möglichst vollkommene Sittenzustände unentbehrlich sein und bleiben müssen. Solches erhellt unwiderleglich schon aus der Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechtes in seiner Anlage selber. Auch fällt es uns nicht ein in Abrede stellen zu wollen, dass unter Umständen auch die pure Gefangenschaft zur Anwendung dürfte kommen müssen. Möglich sogar, dass

gerade zur Realisirung unserer Gedanken und Vorschläge noch neue Categorieen von Gefängniß und Zuchthaus nothwendig werden dürften. Allein die Frage ist diese, ob: anstatt dass unter unsern Augen das Bedürfniss solcher Anstalten täglich wächst, ob umgekehrt durch ein rationelleres Verfahren die Zahl und Ausdehnung derselben nicht sollte wesentlich zu reduciren möglich werden!

Das Richteramt wird begreiflicherweise bei so veränderten Anforderungen ein complicirteres und ungemein schwieriges werden. Zu so modificirter Gesetzgebung dürfte vielleicht erst noch Neues an Geschworenen und Sachverständigen - Beistand etc. hinzu ersonnen werden müssen, da es sich um individuelle Leistungsfähigkeit etc. der Verurtheilten handeln würde.

An dieser Stelle erkennen und bekennen wir schüchtern unser laienhaftes Unvermögen. Ein genaueres Bild von dem Hergange einer so veränderten Jurisdiction zu entwerfen, dazu würde ein eben so erfahrener als beweglicher Geist, ein gesetzgeberisches Genie würde zu einer derartigen Reorganisation erfordert werden.

Aber wir leben in der hoffentlich nicht ganz trügerischen Zuversicht, dass, je richtiger die Sache selbst, je gewisser der an ihr geknüpfte Segen uns erscheint, dass um so sicherer — wenn nicht jetzt, doch in Zukunft — Andere, Bessere und Befähigtere als wir, es nicht werden unterlassen können, hilfreich ausbauend hinzutreten.

Unterdessen wollen wir auf die Gefahr hin, im besten Fall belächelt zu werden, nicht unterlassen, einige Gedan-

ken und Vorschläge, die wir zur Verbesserung der Rechtspflege als geeignet beurtheilen, in wenigen Zügen skizzirt, hier folgen lassen.

Der Staat, als sein eigener Beschützer und Vertheidiger müsste, nach unserer Vorstellung, in würdiger Weise vertreten sein. Er dürfte es nicht versäumen, seine Repräsentanten, die Richter, in imposanter Halle, sie selbst in entsprechend würdiger Tracht zu Gericht sitzen zu lassen. Wir möchten lieber auf der Kanzel den schwarzen finstern Talar entbehren, als für den Richter das richterlich würdige Gewand.

An dieser geweihten Stelle soll die Wahrheit zu Tage kommen. Die Unwahrheit, überall etwas Schändliches, ist hier ein Verbrechen! Daran müsste die stattliche Ausschmückung des Saales mahnen. Verständliche Darstellungen müssten es anschaulich aussprechen und in mächtig leserlicher Schrift müsste es jedem Eintretenden sich ankündigen: dass derjenige, der den Richter hintergeht, sich gegen Gott versündigt und gegen die ganze Menschheit! Sein Name müsste für alle Zukunft leserlich in offener Halle aufgezeichnet, seinem Worte niemals wieder Glauben geschenkt, er müsste der Ehrenrechte für immer verlustig sein.

Das Volk muss, so dünkt es uns, für die Wahrheit und ihre Heilighaltung erzogen werden; es muss sich selbst und den Staat ehren lernen; während heut zu Tage das schlechteste Beispiel: die unbestrafte, Seitens

des Richters kaum gerügte Unwahrheit ihm täglich vor Augen geführt wird. In der Wahrheit ist die Ehre, in der Unwahrheit die Ehrvergessenheit.*)

Das Criterium des besseren und zur Besserung fähigen Naturells ist — die Reue, die Einsicht und das freiwillige Eingeständniss, sowie das Gelübde auf Umkehr zur Besserung.

Hierauf, meinen wir, müsste die Gesetzgebung halten! In öffentlichem Forum müsste ein vernehmbares Wort des Eingeständnisses und der Abbitte an den Staat gefordert werden.

Wer dies erfüllt, wer willig sein öffentliches Bekenntniss abgelegt, sich der zuerkannten Busse unterzieht, und die daran geknüpfte Arbeitsleistung absolvirt, mit einem

*) Wunderbar ist es und unerklärlich, dass die Gesetzbücher den Verlust der Ehrenrechte noch an ganz besondere Umstände und Verhältnisse knüpfen.

Sie erkennen dieselben sogar nur zeitweis ab, auf ein oder auf einige Jahre, und stellen sie nachher demselbigen Individuum wieder zurück — als ob es Ehrenrechte gäbe ohne Ehre, als ob Eins oder das Andere überhaupt sich nehmen liesse oder geben! Nach unserem Codex ist die absichtliche prämeditirte Lüge, dem Richter einmal ins Gesicht gesagt ausreichend um dem Individuum niemals wieder Glauben schenken zu dürfen. Eben so wenig, wie Einem ein Auge wieder eingesetzt werden kann, das einmal verloren ist — eben so wenig können die Ehrenrechte jemals demjenigen wiedergegeben werden, der sich selber ehrlos gemacht hat. In Wahrheit hat ja niemand auch vor einem solchen jemals noch Respect, dem, wie kurze Zeit auch nur, die Ehrenrechte einmal abgesprochen gewesen.

solchen darf der Staat Waffenstillstand schliessen, mit Aussicht auf vollen Frieden, welcher nach wohlbestandener Prüfungszeit zum Abschluss kommt.

Der Staat hat mit jenem weiter nichts zu thun. Ihn länger noch gefangen zu halten, dazu ist der Staat zu öconomisch und zu klug. Er hat längst die Ueberzeugung gewonnen, dass zwischen dem Verbrechen und der Monate- und Jahrelangen Gefängnisstrafe kein rationaler, keinenfalls ein segenbringender Zusammenhang ist. Was hat im Grunde das Eine mit dem Andern zu thun? Das Vergehen mit dem zeitweiligen Abgesperrtsein? Es ist eine auferlegte Marter, die keinem Theile das aller Geringste nützt, die den Unglücklichen schädigt, indem er um ein gut Theil seines Lebens gebracht ist, dem Staate aber obenein Kosten verursacht.

Wenn Einer den Schädiger seines Ackers erwischt — wird er, wenn er die Macht dazu hat, ihn nicht zwingen, das Geschädigte wieder auszubessern und gut zu machen? oder sollte er es vorziehen, ihn einzusperren, ihn zu ernähren, und dann wieder laufen zu lassen?

Schon aus Klugheit also unterlässt der Staat das kalte unnütze Strafen, bevor er sich gar noch die Frage stellt: ob er denn zum Strafen überhaupt wohl berechtigt sein dürfte?

Der Staat sollte überall wohl sich bescheiden, das eigentliche Richten und Strafen der Vorsehung zu überlassen! Er sollte in seinem (des Staates) eigenem Interesse, dem Uebelthäter sogar Gelegenheit geben, sich zu rehabilitiren, und zwar wo möglich im Umgang und im Verkehr mit Menschen, nicht aber mit Verbrechern.

Wer nun hierzu aber die Hand nicht bietet, wer das Bekenntniss des verübten Unrechts verweigert, nachdem und trotzdem dasselbe durch unwiderlegliches Zeugniss an den Tag gekommen — dem darf der Staat ferner nicht trauen. Wer mit Ueberlegung trügerisch der Wahrheit zuwider spricht und handelt, der kehrt über kurz oder lang auch wieder zurück in das alte schlechte Geleise.

Der Staat ist human gegen seinen Feind, aber rücksichtslos wo es gilt, sich gegen ihn zu schützen. Er ist verpflichtet, diejenigen Mittel zu ergreifen und mit eiserner Consequenz zu handhaben, die ihm die zuverlässigsten erscheinen, sich gegen neue Schädigung sicher zu wissen.

Der äussere Feind tritt offen auf. Sobald er die Waffen gestreckt hat, ist er unschädlich. Der innere Feind dagegen kommt schleichend in Bosheit, in träger Arbeitsscheu und Hinterlist. Unerkannt kommt er herbei seinen Nächsten und den Staat zu schädigen. Ein solcher muss also gezeichnet und kenntlich gemacht werden; wenn nicht für jedermann, doch für jede Behörde, der er jemals eventuell wieder in die Hände fallen sollte. Er muss den Thatbestand seines verübten Unrechts in leserlicher Schrift an seinem Leibe tragen. Es giebt keine ähnlich zuverlässige Methode das Individuum zu kennzeichnen und, bei freier Bewegung, möglichst unschädlich zu machen; und drum darf keine andere als diese gewählt werden.

Der Vorschlag solches Zeichnens an dem Leib des arglistig schleichenden Feindes mag zarte Gemüther mit

Abscheu erfüllen. Sie mögen, sich abwendend in dem Ausruf „Brandmarken“, ihrem Schauer Ausdruck geben! Gleichwohl wird Niemand in Abrede stellen wollen: dass Logik und Consequenz in der Sache ist. Wir unsererseits versprechen uns viel Gutes von dieser Methode, wenn sie nur richtig in Anwendung kommt, wir bringen solches Zeichnen des verkappten Feindes recht eigentlich in Vorschlag.

Man bedenke und vergegenwärtige sich beispielsweise: was für eine scheussliche Mischung von frevler Kühnheit und abscheulicher Verschmitztheit dem Sinnen und Trachten des gemeinen Taschendiebes inne wohnen muss! und stelle sich die Frage: ob es wohl zu grausam wäre, wenn man ein solches Individuum auf ein sechs Monate oder ein Jahr lang mit einer sichtbaren bezeichnenden Marke quer über die Nase umherlaufen liesse?

Man kann nämlich der menschlichen Haut Schriftzüge in einer Weise einbeitzen, dass sie nach kürzerer oder längerer Zeit vollkommen wieder verwachsen und unsichtbar werden. Wenn man es nicht in der Gewalt hat, das Verschwinden auf Tag und Stunde vorher zu hestimmen, so kann man sich dadurch helfen, dass man das temporäre Zeichnen wiederholt, auf dass die Marke grad so lang aber nicht länger dauere, als der Richter den Träger derselben die Warnungstafel zuerkannt hat.

Auf solche Weise ist das Kennzeichnen des Individuums in mannigfaltigster Weise ins Werk zu richten möglich. Einmal was die Zeit betrifft, von kürzester Dauer bis zum unvergänglichen Brandmal; und zweitens, was den Ort betrifft, gänzlich verborgen: auf dem Rücken oder

weniger verborgen: auf dem Unterarm: in der Hand, oder ganz offen und nicht zu verbergen: auf der Stirn! So ist man im Stande eine Mannigfaltigkeit von Graden und Combinationen herzustellen vergleichbar und fast ebenso reichhaltig an Schattirungen, wie die Ordens-Verleihungen im Preussischen Staat. Hier das Zeichen des positiven Verdienstes, dort das negative Warnungs-Zeichen.

Diese furchtbare Waffe in der Hand des Staates gegen seinen innern Feind, sie dürfte beiden Theilen, dem Staate wie dem Feinde besser als irgend etwas Anderes zu Statten kommen. Der Staat ist in den Stand gesetzt, auf bequemste und billigste Weise einen sehr wirksamen Druck auf das unsichere Individuum auszuüben. Er gewinnt mehrere Sicherheit — um nicht zu sagen: Garantie gegen sein Wieder-Auftreten. Der Feind trägt auf dem eigenen Rücken überall den warnenden Verräther mit sich herum.

Hier ist das Abschreckungssystem, wenn irgendwo, aufs Heilsamste in Anwendung gebracht. Die Marke unterm Hemd spricht ohne Unterlass und überall dem schleichenden Feinde zu Gemüth „Zügle deinen bösen „Dämon! Zum zweiten Mal ergriffen, bist Du sogleich „erkannt und sicherlich verurtheilt, das Erkennungs-„zeichen auf Arm, auf Hand oder gar auf der Stirn zu tragen!“ Beim Heraustreten in die Freiheit kommen doch wohl Gedanken und Zweifel über ihn! Er ist gezwungen sich zurückzuhalten, an die Barmherzigkeit guter Menschen zu appelliren, bei und mit denen er möglicherweise Gelegenheit findet, in bessere Sitte sich wieder

einzugewöhnen. Die Erzählung von dem verlorenen Sohn in der Bibel trägt sich immer von Neuem wieder zu! Es finden sich auch heute die Barmherzigen zu dem Sünder, sobald dieser nur aufrichtig mürrisch und kerr geworden.

Wenn noch irgend etwas auf der Welt geeignet und im Stande ist, wohlthätig und bessernd auf ein aus schlechter Wurzel und schlechter Zucht hervorgewachsenes Wesen einzuwirken, so ist es eine derartige warnende Zuchtruthe am eigenen Leibe des Unglücklichen; während die kalte zwecklose jahrelange Einkerkering weder dem bis zur Verzweiflung nach der Freiheit Schmachttenden, noch der lieblos zuschauenden Menschheit den allergeringsten Nutzen gewähren kann.

Ein Individuum, an das alle zu Gebot stehenden Warnungs-Zeichen auf Rücken und Stirn ohne Erfolg geblieben und verschwendet sind, ein solches ist der Staat verpflichtet aufzugeben! Die temporäre Marke auf seiner Stirn wird in eine unvergängliche verwandelt. Mit diesem Zeichen ist der unversöhnliche, unverbesserliche Feind ausgestossen aus dem Verkehr mit der Welt. Er wandert in eine Haft, wo seine Kräfte unter fester bewaffneter Aufsicht für Staats-Zwecke best möglich ausgenützt werden, so dass sein Lebens-Unterhalt dem Staate nicht zur Last fällt. Oder, er wird als gefesselter Sträfling auf ein Hafenschiff gegeben, wo der dictatorische Wink des Capitäns ihn über Bord befördern kann.

Aber weder hier auf der Galeere, noch dort an der Arbeitsstätte unter thierischer Zucht, darf dem unglücklichen Geschöpfe die Möglichkeit ganz versagt und abge-

schnitten sein, das harte Loos durch bessere Führung (wenn auch stets unter gewaffneter Vorsicht) sich selber zu erleichtern. Die unauslöschlich eingebrannte Marke auf seiner Stirn qualifizirt ihn überall schon beim ersten erneuten Vergehen ohne Gnade zum Tode.

Es ist die eigene thierische Natur, sein eigenes beklagenswerthes Schicksal, wodurch die Existenz des Unglücklichen überall bedrohlich, ja unerträglich wird für die menschliche Gesellschaft, so dass diese aus Nothwehr: nicht sowohl eine formelle Todesstrafe, als vielmehr die möglichst sichere Beseitigung durch einen möglichst unmerklichen Tod, wie man solchen gern ja auch dem Thier gönnt, über ihn zu verhängen die Pflicht hat.

Wir beurtheilen es als ein Zeichen der Schwäche unserer Zeit, dass bei dem Gedanken des Todes, der den aggressiven inneren Feind treffen soll und muss, allgemeines Entsetzen laut wird. Während man mit dem grössten Scharfsinn und unerhörtem Aufwand von Kosten darauf bedacht ist: Riesen-Mord-Instrumente zu erfinden und in's Werk zu setzen, um dadurch ganze Legionen braver Feinde niederzuschmettern — zögert man in sentimentaler Schwachheit, dem einzelnen verderblichen Feinde, das elende Leben abzukürzen — um statt dessen, in falsch verstandener Humanität, ihm den Marter-Zustand des lebenslänglichen Kerkers mit all seinem Gräuel zu erhalten.
